



Strafrechtsklausur
vom 17.09.2026

Przemek Stefanski

Frage 1: Strafbarkeit der Beteiligten

TK 1:
Der Brand

TK 2:
Der Überfall

Frage 1: Strafbarkeit der Beteiligten

TK 1: Das Papierdepot (Strafbarkeit von B)

- A. Gem. §306a I Nr. 3, indem er das Papierdepot anzündete?
(-), da es sich zwar um eine Räumlichkeit handelt, die dem Aufenthalt von Menschen dient, jedoch zu einer Zeit angezündet wurde, in der sich Menschen nicht aufzuhalten pflegen
- B. Gem. 306 I Nr. 1, 3 durch dieselbe Handlung?
- I. Tatbestand
 1. Objektiver Tatbestand
 - a. Tatobjekt
(+), da sowohl Gebäude als auch Warenlager

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Tathandlung

Inbrandsetzen (+), wenn das Tatobjekt derart vom Feuer erfasst wird, dass es ohne Fortwirken des Zündstoffes eigenständig weiterbrennen kann

Hier: das Gebäude geht „in Flammen auf“, wurde mithin inbrandgesetzt

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), da er vorsätzlich handelt (mit Wissen und Wollen bzgl. des objektiven Tatbestandes)

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(+), da er vorsätzlich handelt (mit Wissen und Wollen bzgl. des objektiven Tatbestandes)

Aber: er unterliegt einem Irrtum!

Hier: error in objecto; bei gleichwertigen Objekten ist Vorsatz gleichwohl gegeben

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Einwilligung?

(-), da P zu keiner Zeit darin eingewilligt hat, dass sein Papierdepot inbrandgesetzt wird

II. Rechtswidrigkeit (-)

III. ETBI?

Ein ETBI liegt vor, wenn der Täter sich einen Sachverhalt vorstellt, der, wenn dieser tatsächlich vorläge, diesen rechtfertigen würde

—> Prüfung der hypothetischen Rechtfertigung

Hier: (hypothetische) Einwilligung

1. Disponibles Rechtsgut

(+), da das Eigentum disponibel ist (a.A. (-), da es sich um eine Straftat zum Schutz der Allgemeinheit handelt)

2. Einwilligungsfähigkeit des A

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

III. ETBI?

—> Prüfung der hypothetischen Rechtfertigung

Hier: (hypothetische) Einwilligung

3. Kundgabe vor Ausübung der Tat
(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich
4. Frei von Willensmängeln
(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich
5. §228 (analog)?

Idee: A möchte die Versicherung betrügen, indem er einen Versicherungsfall vortäuscht

Könnte dies gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen?

Womöglich, aber:

III. ETBI?

—> Prüfung der hypothetischen Rechtfertigung

Hier: (hypothetische) Einwilligung

5. §228 (analog)?

Könnte dies gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen?

Womöglich, aber:

Aus einem Umkehrschluss zu §228 ergibt sich, dass die Einwilligung (zugunsten des Täters) möglich ist

§228 schränkt die Einwilligung für die KV ein

Eine Anwendung bei §306 würde eine unzulässige Analogie darstellen

6. Zwischenergebnis

III. ETBI?

6. Zwischenergebnis

Ein ETBI liegt vor

Aber: wie wird dieser behandelt?

Strenge Schuldtheorie

Anwendung von §17, denn:

- Rechtsgut wird bewusst verletzt
- Hohe Einzelfallgerechtigkeit wegen Vermeidbarkeitsprüfung
- Nicht jedes Delikt ist fahrlässig begehrbar

Eingeschränkte Schuldtheorien - hM

Anwendung von §16 (analog), denn:

- Täter will sich rechtstreu verhalten, irrt aber über Sachverhalt (= Fall von §16)
- Fahrlässigkeitsstrafbarkeit möglich
- §17 ist zu streng

Lehre der negativen Tatbestandsmerkmale

- §16 direkt, da Vorsatz auf Nichtvorliegen von RF fehlt
- Aber: dogmatisch unhaltbar

Theorie vom Ausschluss des Vorsatzunrechts

- §16 analog, da Vorsatz auf TB vorhanden ist, nicht aber auf das damit verbundene Unrecht

Rechtsfolgenverweisende eingeschr. Schuldtheorie

- §16 analog, wodurch die sog. Vorsatzschuld entfällt, damit Teilnahme strafbar bleibt

III. ETBI?

6. Zwischenergebnis

Ein ETBI liegt vor

Aber: wie wird dieser behandelt?

Hier: Überzeugend ist die rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie, da hierdurch die Bestrafung von Teilnehmern ermöglicht wird

IV. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

C. Gem. 305 I durch dieselbe Handlung?

(-), da ETBI vorliegt

D. Gem. §303 I durch dieselbe Handlung?

(-), da ETBI vorliegt

E. Gem. §306d I i.V.m. §306 I Nr. 1, 3 durch dieselbe Handlung?

I. Strafbarkeit möglich?

(+), siehe §16 I 2

II. Tatbestand

(+), wenn B die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat und dies objektiv vorhersehbar und vermeidbar war

Hier: er hätte sich vergewissern müssen, dass das richtige Gebäude angezündet wird; außerdem befand sich vor dem Gebäude ein riesiges Schild, auf welchem das Objekt gekennzeichnet war

Ergo: Der Tatbestand ist erfüllt

III. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Schuld

(+), da die Tat ihm vor allem persönlich vorwerfbar ist

V. Ergebnis

B macht sich gem. §306d I i.V.m. §306 I Nr. 1, 3 strafbar

F. Gem. §265 I, II, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

Dann müsste B den Vorsatz darauf gehabt haben, gegen Beschädigung (...) versicherte Sachen zu beschädigen

Was ist hier versichert?

Der Betrieb als solcher, also eine Betriebsunterbrechung ist versichert, nicht die Sachen selbst

Ergo: Eine Strafbarkeit scheidet aus

G. Ergebnis

B macht sich wegen einer fahrlässigen Brandstiftung strafbar

Frage 1: Strafbarkeit der Beteiligten

TK 1: Das Papierdepot (Strafbarkeit von A)

A. Gem. §§306 I Nr. 1, 3, 26, indem er B motivierte das Papierdepot anzuzünden?

Dafür bräuchte es einer vorsätzlichen rechtswidrigen Tat und des Bestimmens sowie des Vorsatzes diesbezüglich

Hier: eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat, zu der A den B bestimmt hat liegt vor (Achtung: nur die Vorsatzschuld entfällt bei B, sodass eine Teilnahme weiterhin möglich ist)

Aber: Was stellt sich A vor?

Dass B A's Gebäude anzündet, sodass durch die Einwilligung keine rechtswidrige Tat vorliegt

Ergo: Kein Vorsatz bzgl. vorsätzlicher rechtswidriger Tat

B. Gem. 306d I i.V.m. §306 I Nr. 1, 3 durch dieselbe Handlung?

(+), da er aufgrund der ungenauen Lagebeschreibung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, wodurch es objektiv vorhersehbar und vermeidbar zum Niederbrennen eines anderen Gebäudes kommt (was für A auch subjektiv vorhersehbar war)

C. Ergebnis

Auch A macht sich wegen einer fahrlässigen Brandstiftung strafbar

Frage 1: Strafbarkeit der Beteiligten

TK 2: Der Überfall (Strafbarkeit von A)

A. Gem. §§249 I, 250 II Nr. 1, indem er mit einem Stemmeisen auf X schlug, um an Geld zu kommen?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

(+), da das Geld ein körperlicher Gegenstand ist, der tatsächlich fortgeschafft werden kann und nicht im Alleineigentum der Täter steht und auch nicht herrenlos ist

b. Wegnahme

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Wegnahme

(+), wenn fremder Gewahrsam gebrochen und neuer Gewahrsam begründet wurde, dies ohne Einverständnis des ursprünglichen Inhabers des Gewahrsams

Hier: A nimmt das Geld an sich und begründet die Sachherrschaft darüber bei sich

(Abgrenzung Raub/räubErpr kann dahinstehen, da es von außen wie ein „Nehmen“ aussieht und der X auch keinen Rest an Freiwilligkeit hat)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Nötigungshandlung

(+), da körperlich wirkender Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands geleistet wurde

Hier: Schläge mit Stemmeisen

(Drohung ebenso, da er weitere Schläge androht)

d. Raubspezifischer Zusammenhang

(+); Gegenteiliges nicht ersichtlich

e. Qualifikation

(+), da gefährliches Werkzeug verwendet wird

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

f. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), da er vorsätzlich sowie mit Zueignungsabsicht und Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit handelt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§249 I, 250 II Nr. 1 strafbar

B. Gem. §§253 I, 255, 250 II Nr. 1 durch dieselbe Handlung?
(-), denn:

Nach BGH würde die räuberische Erpressung ohnehin zurücktreten, da der Raub insoweit lex specialis ist

Nach der hL gibt es keinen Rest an Freiwilligkeit, sodass keine Vermögensverfügung vorliegt und aufgrund des Exklusivitätsverhältnisses eine Strafbarkeit ohnehin nicht in Betracht kommt

C. Gem. §239a I durch dieselbe Handlung?

(-), da keine Stabilisierungssituation vorhanden ist

D. Gem. §242 I, 244 I Nr. 3, IV durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch zurück

Ein Klarstellungsinteresse dahingehend, die Verletzung der Privatsphäre angemessen zu würdigen, ist nicht erforderlich, da diesem Gedanken mit §123 Genüge getan wird

E. Gem. §123 I, indem er in die Räumlichkeiten des X gelangte?

(+), bleibt hier auch bestehen (Klarstellungsinteresse, s.o.)

F. Gem. §§223, 224 I Nr. 2, 3, 4, 5, indem er X mit dem Stemmeisen bekannt machte?

F. Gem. §§223, 224 I Nr. 2, 3, 4, 5, indem er X mit dem Stemmeisen bekannt machte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Grundtatbestand

(+), da einer körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung vorliegt

b. Qualifikation

Nr. 2?

(+), da es sich um einen Gegenstand handelt, der in seiner konkreten Verwendung erhebliche Verletzungen hervorrufen kann

Nr. 3?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Qualifikation

Nr. 3?

(-), da nicht ersichtlich ist, dass der Angriff planmäßig verdeckt werden sollte

Nr. 4?

(+), da dafür nicht erforderlich ist, dass jeder „zupackt“; es reicht aus, wenn durch mehrere anwesende Personen die Gefahr für das Opfer erhöht wird

Hier: (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

Nr. 5?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Qualifikation

Nr. 5?

Bei einer abstrakten Gefahr eher (+), verlangt man hingegen eine konkrete Gefahr eher (-)

Der Streit kann dahinstehen, da die anderen Varianten ohnehin erfüllt sind

c. Zwischenergebnis

Die Qualifikation ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+); Gegenteiliges nicht ersichtlich

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich einer gefährlichen Körperverletzung strafbar

G. Gem. §263 I gegenüber und zulasten von B, indem er ihm mitteilte, keine Beute gefunden zu haben?

I. Tatbestand

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Täuschung über Tatsachen

(+), da er wahrheitswidrig mitteilt, es wäre kein Geld vorhanden gewesen

b. Irrtum

(+), da B dadurch unter einer Fehlvorstellung leidet

c. Vermögensverfügung

(+), wenn ein Handeln, Dulden oder Unterlassen vorliegt, welches sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt

Es reicht z.B. ein Verzicht auf eine Forderung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Vermögensverfügung

(+), wenn ein Handeln, Dulden oder Unterlassen vorliegt, welches sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt

Es reicht z.B. ein Verzicht auf eine Forderung

Hier: Herausgabeanspruch gegen A?

P: Ist dieses geschütztes Vermögen iSd Norm?

Nach dem **juristisch-ökonomischen** VermBegr sind nur geldwerte Positionen geschützt, die unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen

Hier: Verstoß gegen §134 BGB, da es sich um Geld aus einer Straftat handelt

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Vermögensverfügung

P: Ist dieses geschütztes Vermögen iSd Norm?
Nach dem **juristisch-ökonomischen** VermBegr sind nur geldwerte Positionen geschützt, die unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen
Hier: Verstoß gegen §134 BGB, da es sich um Geld aus einer Straftat handelt

Nach dem **ökonomischen** VermBegr ist alles geschützt, was einen verkörperten Geldwert hat, um einen umfassenden Vermögensschutz zu gewähren

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Vermögensverfügung

P: Ist dieses geschützte Vermögen iSd Norm?

Nach dem **ökonomischen** VermBegr ist alles geschützt, was einen verkörpertem Geldwert hat, um einen umfassenden Vermögensschutz zu gewähren

Aber: Auch hiernach sind Forderungen nicht umfasst, wenn diese nichtig sind, da solche Forderungen wertlos sind

Ergo: Nach beiden Ansichten handelt es sich nicht um ein Schutzobjekt iSd Norm

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

H. Endergebnis

A macht sich wegen eines schweren Raubes, einer gefährlichen Körperverletzung und des Hausfriedensbruchs strafbar

Frage 1: Strafbarkeit der Beteiligten

TK 2: Der Überfall (Strafbarkeit von B)

A. Gem. §§249 I, 250 II Nr. 1, 25 II indem A mit einem Stemmeisen auf X schlug, um an Geld zu kommen?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Ein Raub liegt vor (s.o.)

Kann dieser dem B zugerechnet werden?

(+), da A und B einen gemeinsamen Tatplan haben, eine hälftige Beuteteilung vereinbart haben und beide am Tatort sind; auch wenn B selbst das Geld nicht wegnimmt, reicht sein Tatbeitrag, um ihm die Wegnahme zuzurechnen

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

P: B verläßt den Tatort in der Vorstellung, nichts gefunden zu haben

Scheidet deshalb eine Strafbarkeit aus?

Nein, denn:

Im Zeitpunkt der Tatbegehung hatte er Vorsatz und seine Beteiligung hat dazu geführt, dass Vollendung eingetreten ist

Hätte er z.B. vorher abgebrochen und wäre es dennoch zum Erfolg gekommen, wäre er ebenso bestraft worden, da sein Handeln die Kausalkette zum Erfolg bereits in Gang gesetzt hat

Dann darf es hier nicht anders bewertet werden

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich wegen eines schweren Raubes strafbar

B. Gem. §123 I und §§223, 224 I Nr. 2, 4, 5?

(+), s.o. (die Tathandlungen sind ihm zurechenbar)

C. Endergebnis

Ähnlich wie bei A

Frage 2: Erfolgsaussichten Revision

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

(+), siehe §333 StPO

II. Rechtsmittelbefugnis

(+), siehe §296 StPO

III. Beschwer

(+), da Verurteilung erfolgte

IV. Form/Frist Einlegung

(+), siehe §341 StPO

V. Form/Frist Begründung

(+), siehe §345 StPO

A. Zulässigkeit

VI. Keine Rücknahme/Kein Verzicht

(+); Gegenteiliges nicht ersichtlich

VII. Ergebnis

Die Revision ist zulässig

B. Begründetheit

(+), wenn Verfahrenshindernisse, Verstöße gegen Verfahrensvorschriften oder materiell-rechtliche Fehler vorhanden sind

Hier: Allenfalls Verstoß gegen Verfahrensvorschriften (§337 StPO), namentlich § 258 II StPO

Das letzte Wort ist eine wesentliche Verfahrensvorschrift, da es die letzte Verteidigungsmöglichkeit des Angeklagten darstellt und somit von besonderer Bedeutung ist

B. Begründetheit

Hier: Allenfalls Verstoß gegen Verfahrensvorschriften (§337 StPO), namentlich § 258 II StPO

Das letzte Wort ist eine wesentliche Verfahrensvorschrift, da es die letzte Verteidigungsmöglichkeit des Angeklagten darstellt und somit von besonderer Bedeutung ist

Dass er vorher geschwiegen hat, ist unerheblich, weil dies sein gutes Recht war; er kann auch erst einmal abwarten und anschließend seine Verteidigung am Ende anführen

Aufgrund dessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Gewährung des letzten Wortes das Urteil anders ausgefallen wäre, weshalb das Urteil auf diesem Fehler **beruht**

C. Ergebnis

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**